Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2676**

15. Wahlperiode 10. 03. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/1471 –

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

A. Problem

In den Richterdienstgesetzen der Länder wirken bislang nur Berufsrichterinnen und -richter mit. Durch die Mitwirkung Externer lässt sich zum einen die Akzeptanz richterdienstgerichtlicher Urteile in der Öffentlichkeit erhöhen. Zum anderen entspricht es Wünschen der Anwaltschaft, die Besetzung der Richterdienstgerichte in etwa der Besetzung der Anwaltsgerichte, bei denen Berufsrichterinnen und -richter mitwirken, anzugleichen.

B. Lösung

In § 77 DRiG, der die Besetzung der Richterdienstgerichte regelt, ist eine Öffnungsklausel für die Landesgesetzgebung aufzunehmen. Diese belässt den Ländern die Möglichkeit, das bisherige System beizubehalten.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Allein die Aufnahme einer Länderöffnungsklausel im Deutschen Richtergesetz führt noch nicht zu unmittelbaren Kosten bei den Ländern. Wenn von der Öffnungsklausel seitens der Länder Gebrauch gemacht wird, können Kosten (Entschädigung, Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten für ehrenamtliche Richter) anfallen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1471 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 werden in den neuen § 77 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes die Sätze 4 und 5 durch die folgenden Sätze 4 bis 8 ersetzt:

„Die anwaltlichen Mitglieder werden von dem Präsidium des Gerichts, bei dem das Dienstgericht errichtet ist, für die Dauer von fünf Jahren berufen; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Das Präsidium ist bei der Hinzuziehung der ständigen Beisitzer aus der Rechtsanwaltschaft an die Vorschlagslisten gebunden, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer aufstellt. Bestehen im Zuständigkeitsbereich des Dienstgerichts mehrere Rechtsanwaltskammern, soll die Zahl der anwaltlichen Mitglieder verhältnismäßig der Mitgliederzahl der einzelnen Rechtsanwaltskammern entsprechen. Das Präsidium bestimmt die erforderliche Zahl von anwaltlichen Mitgliedern. Die Vorschlagslisten müssen mindestens das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl von Rechtsanwälten enthalten. Das weitere Verfahren zur Bestellung der anwaltlichen Mitglieder des Dienstgerichtes bestimmt sich nach Landesrecht.“

Berlin, den 10. März 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Erika Simm
Berichterstatterin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Ingo Wellenreuther
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Joachim Stünker, Ingo Wellenreuther Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1471 in seiner 66. Sitzung am 16. Oktober 2003 in erster Lesung beraten und zur Beratung dem Rechtsausschuss überwiesen.

II. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 42. Sitzung am 10. März 2004 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der obenstehenden Maßgabe zu empfehlen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass es sich um eine Initiative aus dem Bundesrat handele. Es solle eine Ermächtigung aufgenommen werden, dass zukünftig bei den Richterdienstgerichten auch die Anwälte beteiligt werden. Ferner habe es einen Ergänzungsvorschlag aus dem Bundesministerium der Justiz gegeben, der sich auf das Auswahlverfahren beziehe. Es sei festzustellen, dass es sicherlich wichtigere Anliegen gebe. Im Gesetzentwurf sei die Unterstellung enthalten, dass die Richter in der jetzigen Besetzung eine „Kumpanei“ betreiben. Da es sich jedoch nur um eine Ermächtigung an die Landesgesetzgeber handele, solle man der Regelung zustimmen. Offensichtlich sei diese Regelung für die Intitiatoren in den Bundesländern sehr wichtig.

Die **Fraktion der FDP** teilte die Zurückhaltung, die in dem Beitrag der Fraktion der SPD zum Ausdruck gekommen sei. Die Argumentation, die zu diesem Entwurf geführt habe, sei nicht überzeugend gewesen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte dar, dass sowohl die Anwaltschaft als auch die Richterschaft den vorliegenden Entwurf begrüße. Die geäußerten Bedenken, dass der Entwurf einer „Kumpanei“ vorbeugen solle, seien nicht ersichtlich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob – in Bezug auf die Ausführungen der Fraktion der SPD – hervor, dass es spiegelbildlich in den Berufsgerichten der Rechtsanwälte noch nie „Kumpanei“ gegeben habe, da in diesem Gremium auch Richter tätig seien. Es sei kein Fehler, dass eine Öffnung der Gerichte erfolge, wo über Fehlverhalten von Richtern entschieden werde. In einer offenen demokratischen Gesellschaft sei dies zu befürworten. Die zugrunde liegende Idee sei somit gut und ausdrücklich zu begrüßen.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

a) Derzeitige Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (KostRMoG) (geplant: 1. Juli 2004):

Der vorliegende Entwurf löst nach geltender Rechtslage Kosten aus.

Nach § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. Juli 1957, zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981) – EhrRiEG –, sind ehrenamtliche Richter bei den ordentlichen Gerichten grundsätzlich zu entschädigen: Die Dienstgerichte der Länder sind in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliedert. Nach § 14 Satz 2 EhrRiEG bleiben die Bestimmungen über die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern bei Dienstgerichten – sofern solche Bestimmungen existieren – allerdings unberührt. Sofern demnach in den Ländern keine Sonderbestimmungen im Sinne von § 14 Satz 2 EhrRiEG existieren, wären nach geltendem Recht ehrenamtliche Richter aus der Anwaltschaft für ihre Tätigkeit bei den Richterdienstgerichten der Länder nach dem EhrRiEG zu entschädigen. Da die Länder derzeit aber keine ehrenamtlichen Richter bei den Dienstgerichten haben, bestehen folglich auch keine Sonderregelungen. Es bleibt den Ländern überlassen zu prüfen, ob sie bei Umsetzung der Öffnungsklausel hinsichtlich der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern bei Dienstgerichten eine Sonderregelung treffen.

b) Nach Inkrafttreten des Artikels 2 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes sind ehrenamtliche Richter von der Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) ausgenommen:

Artikel 2 KostRMoG umfasst das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 JVEG sind die ehrenamtlichen Richter bei Dienstgerichten von der Entschädigungspflicht ausgenommen. Auch hier bleibt es den Ländern überlassen, etwa in Anlehnung an § 103 Abs. 4 Satz 2 BRAO, die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten für ehrenamtliche Richter zu regeln.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden wird lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossene Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 15/1471, S. 6 f. verwiesen.

Absatz 4 Satz 4 stellt sicher, dass auch die ehrenamtlichen Mitglieder des Dienstgerichtes durch dessen Präsidium bestimmt werden. Für die Berufsrichter ergibt sich dies bereits aus § 77 Abs. 3 Satz 1 DRiG. Die Bestellung aller Dienstrichter durch die Präsidien findet ihre Rechtfertigung in dem engen Zusammenhang, in dem die Verfahren (traditionell) mit der Unabhängigkeit der Richter stehen. Dass auch die anwaltlichen Mitglieder durch das Präsidium bestellt werden, soll sicherstellen, dass der Einfluss der Exekutive auf diese Verfahren in engen Grenzen gehalten wird. Trotz der Bindung an die Vorschlagsliste des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer (Satz 5) verbleibt das Letztentscheidungsrecht durch die dem Präsidium vorbehaltene Auswahl aus der Vorschlagsliste beim Dienstgericht. Das Präsidium des Dienstgerichtes erhält durch die Befugnis zur Personalauswahl lediglich zusätzliche Kompetenzen. Satz 6 ist der Vorschrift des § 103 Abs. 3 Satz 1 BRAO nachgebildet und regelt Fälle, in denen in einem Land mehrere Rechtsanwaltskammern eingerichtet sind.

Berlin, den 10. März 2004

Erika Simm
Berichterstatterin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Ingo Wellenreuther
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333